



K A B E L W E R K

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kabelwerk Businesspark GmbH & Co. KG (AEB) – Stand 04/2022

1. Allgemeines

- 1.1. Für jedwede Bestellung/Lieferung der Kabelwerk Businesspark GmbH & Co. KG (nachstehend „KBP“ genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende, ergänzende oder von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie seitens KBP ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.2. Mit der erstmaligen Lieferung, oder der Ausführung von Arbeiten zu den nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen/Lieferungen an.
- 1.3. KBP wird den Lieferanten über etwaige Änderungen ihrer Allgemeinen Einkaufsbedingungen informieren.
- 1.4. Bedingungen des Lieferanten in dessen AGB oder Auftragsbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eine vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen, sowie deren Bezahlungen bedeutet keine Anerkennung abweichender Bedingungen des Lieferanten.
- 1.5. KBP ist berechtigt, ihre Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Lieferant ihr diese nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt unverändert bestätigt.
- 1.6. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB.

2. Lieferung und Versand, Sicherheit

- 2.1. Die Lieferung hat auf Gefahr und Kosten des Lieferanten frei Baustelle oder an den vertraglich festgehaltenen Bestimmungsort zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Verwendungsstelle (Ort), die KBP Kostenstelle, die Mengen und Abmessungen und sonstige in der Bestellung erbetenen Vermerke enthält.
- 2.3. Geräten sind eine technische Beschreibung, eine Gebrauchsanleitung, ggfls. Schaltpläne, Stücklisten und Wartungsanweisungen in deutscher Sprache kostenlos beizufügen.
- 2.4. Für Lieferungen, die der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) unterliegen, sind mit Auftragserteilung entsprechende EG-Sicherheitsdatenblätter und/oder Informationen zu Stoffen oder Zubereitungen, für die kein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen ist, unaufgefordert und unentgeltlich an KBP in digitaler Form gem. §§ 5 i.V.m. 6 GefStoffV an die kontakt@daskabelwerk.de zu übersenden.
- 2.5. Ein allgemeiner Verweis auf die Internetseite des Lieferanten und/oder Dritte wird nicht als Leistungserbringungen angesehen.
- 2.6. Für die in der Bestellung anhängend aufgeführten Produkte bzw. Produktgruppen sind KBP bis zur Rechnungsstellung unaufgefordert und unentgeltlich die geforderten Unterlagen in digitaler Form zu übergeben.

3. Bauleistungen

- 3.1. Vertragsgrundlage für die Ausführung von Bauleistung sind das Auftragsschreiben des KBP, die AEB des KBP, das Angebot des AN gemäß Leistungsverzeichnis, sowie die VOB Teil B und C in ihrer zum Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- 3.2. Ausführungsfristen werden im Auftragsschreiben festgelegt. Als angemessene Nachfrist gemäß § 8 NR 3 VOB Teil B werden hiermit 4 Werktage vereinbart.
- 3.3. Zahlungen erfolgen aufgrund nachgewiesener Leistungen und Vorlage einer Rechnung über diese Leistungen mit prüfbarem Aufmaß.
- 3.4. Abschlagszahlungen werden bis zu 90% des Endbetrages aus der geprüften Abschlagsrechnung ausgezahlt. Der darüber hinaus ausgehende Anteil von 10% wird als Sicherheit für die Vertragserfüllung und die Bürgenhaftung des AG einbehalten. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, diesen Sicherheitseinbehalt durch eine andere Sicherheit zu ersetzen. Es gelten die Regelungen in § 17 VOB/B.
- 3.5. Die Schlusszahlung wird fällig nach Abnahme der von dem Unternehmer erbrachten Leistungen und Vorlage einer Schlussrechnung mit prüfbarem Aufmaß sowie Ablauf einer Frist von 30 Tagen, gerechnet ab dem Eingang der Schlussrechnung. Von dem Zahlungsbetrag
- 3.6. Der Schlussrechnung wird für die Dauer der Gewährleistung und die Bürgenhaftung des AG eine Sicherheit von 5% des Bruttoabrechnungsbetrages einbehalten. Auch diesen Sicherheitseinbehalt kann der Unternehmer entsprechend den Regelungen in § 17 VOB/B ablösen.
- 3.7. Der AN hat den Auftrag seinen anfallenden Schutt und Restmüll inkl. Verpackungen am Bauvorhaben selbst und zwar täglich zu entsorgen bzw. ständig bis zur Entsorgung so zu lagern, dass die Ordnung auf der Baustelle immer ausreichend gewährleistet ist. Bei Nichteinhaltung dieser Forderung legt die Bauleitung die entstehenden Kosten auf den AN um.
- 3.8. Werden durch Fahrzeuge des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen Straßen, Wege und Plätze infolge der Bauarbeiten verschmutzt, sind sie unverzüglich im Rahmen der Verkehrssicherung zu reinigen. Diese Arbeit gehört zu den Nebenleistungen.
- 3.9. Eine Weitergabe des Auftrages an Nachunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers statthaft. Zur Beantragung der schriftlichen Genehmigung müssen alle gültigen Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Arbeitspapiere des Nachunternehmers ohne besondere Aufforderung vorgelegt werden. Bei nicht vertragskonformem Verhalten wird hiermit die fristlose Kündigung seitens des AG vereinbart.

4. Stundenlohnarbeiten

- 4.1. Stundenlohnarbeiten werden nur ausnahmsweise vergeben und nur vergütet, wenn sie vom Auftraggeber vor ihrem Beginn schriftlich in Auftrag gegeben worden sind.
- 4.2. Die Bestätigung der Arbeitszeit auf einem Stundenlohnarbeitszettel bedeutet keine Anerkennung für Abrechnungszwecke
- 4.3. Anforderung an die Angaben auf dem Stundenlohnzettel siehe §5.2
- 4.4. Zulagen für Über-, Nacht- oder Sonntagsstundenzuschläge, sowie Höhen-, Schmutz- oder sonstige tarifliche Zulagen werden nur gezahlt, wenn diese vor Arbeitsbeginn schriftlich bestätigt wurden.

**Kabelwerk Businesspark
GmbH & Co. KG**
Telefon: +49 2166 399 78-0
Telefax: 49 2166 399 78-99
Mail: kontakt@daskabelwerk.de
Internet: www.daskabelwerk.de

Rechnungs- & Büroanschrift:
Oppelner Str. 30
D-41199 Mönchengladbach
Liefer- und Leistungsanschrift:
Bonnenbroicherstr. 2a (Tor 1)
41238 Mönchengladbach

Bankverbindung:
Stadtparkasse Mönchengladbach
IBAN: DE 79 3105 0000 0004 5971 67
BIC: MGLSDE33XXX

Amtsgericht:
Mönchengladbach HRA 7463
pers. haft. Gesellschafter:
KBP Verwaltung GmbH, HRB 17155
Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Marco Beeck



K A B E L W E R K

- 4.5. Das Vorhalten allgemein gebräuchlicher Werkzeuge für das entsprechende Gewerk wird bei Stundenlohnarbeiten nicht besonders vergütet.
 - 4.6. Machen besonders gearbete Stundenlohnarbeiten die Benutzung besonderer Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Maschinen oder anderer Einrichtungen erforderlich, kann hierfür eine Vergütung nur verlangt werden, wenn sie besonders schriftliche vereinbart worden ist.
5. Anforderungen für Arbeiten auf dem Gelände des Kabelwerk Businesspark
- 5.1. Unternehmer, welche Leistungen auf dem Gelände des KBP erbringen, sind verpflichtet sich vor Arbeitsbeginn bei Gelände-Service des KBP (02166 / 3997874) anzumelden und vor Verlassen des Geländes wieder abzumelden.
 - 5.2. Die Arbeiten sind mit Leistungsnachweisen zu dokumentieren. Leistungsnachweise müssen täglich nach Abschluss der Arbeiten vom Gelände-Service gegengezeichnet werden. Ohne unterschriebenen Leistungsnachweis erfolgt keine Vergütung der Arbeiten. Die Leistungsnachweise müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - 5.2.1. Namen der Arbeiter
 - 5.2.2. Beginn und Ende der Arbeiten, sowie Pausenzeiten
 - 5.2.3. Beschreibung der erbrachten Leistung
 - 5.2.4. Beschreibung der verbauten Materialien
 - 5.3. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsbeginn über die im jeweiligen Arbeitsbereich aktiven technischen Einrichtung der Brandmelde- und Alarmanlage zu informieren. Je nach Arbeitsbereich und Tätigkeit müssen diese vor Arbeitsbeginn abgeschaltet und nach Arbeitsende wieder aktiviert werden. Entstehende Kosten von Feuerwehr und/oder Sicherheitsdiensten durch Missachtung dieser Anordnung gehen zu Lasten des beauftragten Unternehmers.
 - 5.4. Der Unternehmer ist verpflichtet sich über die Brandschutzordnung, die Brandverhütungsvorschriften (VdS2039), die Brandschutzrichtlinien für feuergefährliche Arbeiten (VdS2008), sowie das Flucht- und Rettungswegkonzept im Arbeitsbereich zu informieren und seine Mitarbeiter entsprechend einzuweisen.
 - 5.5. Heißarbeiten (z.B. Schweißen oder Brennschneiden), bzw. Arbeiten die eine Staub- und Rauchentwicklung mit sich bringen (z.B. Schleifen oder Fegen), bedürfen wegen der auf dem gesamten Gelände installierten Brandmeldeanlage in jedem Fall einer vorherigen Anmeldung und späteren Abmeldung beim zuständigen Mitarbeiter des KBP (siehe auch §5.1 & 5.3).
 - 5.6. Auf dem Gelände des KBP ist der Alkoholgenuß wegen der damit verbundenen Gefahren untersagt. Dies gilt vor, während und nach der betrieblichen Arbeitszeit, einschließlich der Pausen. Ebenfalls ist es untersagt, in angetrunkenem Zustand am Arbeitsplatz zu erscheinen.
 - 5.7. In geschlossenen Räumen & in den Hallen ist das Rauchen grundsätzlich untersagt.
 - 5.8. Auf dem Gelände des KBP arbeitende Unternehmer und deren Mitarbeiter verpflichten sich, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten, die Hinweise auf Warntafeln zu beachten, die erforderliche Arbeits- und Körperschutzkleidung zu tragen, sowie ggfls. zusätzlich erforderliche Schutzausrüstungen zu benutzen.
 - 5.9. Auf dem gesamten Gelände des KBP gilt die StVO. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10km/h.
 - 5.10. Die Mitarbeiter des KBP sind bei Regelverstößen aus den Punkten §5.1-5.9 berechtigt Rügen und Sanktionen (z.B. Hausverbot) auszusprechen.
6. Lieferfristen und -termine, Folgen von Fristüberschreitungen
- 6.1. Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der sach- und rechtsmangelfreie Eingang auf dem Gelände des KBP oder am vertraglich festgehaltenen Bestimmungsort gem. § 2.1
 - 6.2. Sofern zwischen den Vertragsparteien keine verbindlichen Liefertermine vereinbart werden, hat der Lieferant die Lieferung entsprechend ihrer Beschaffenheit bis zu 12 Kalenderwochen nach Vertragsabschluss kostenfrei auf seinem Betriebsgelände zwischen zu lagern. Innerhalb der genannten Frist hat KBP das Recht die Lieferung kurzfristig in angemessener Frist abzurufen.
 - 6.3. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Lieferant KBP sofort schriftlich zu benachrichtigen. Sollte der Lieferant die jeweiligen Mengen nicht liefern können oder sollte er die Teillieferung nicht termingerecht ausführen, behält sich KBP innerhalb von 12 Werktagen ab dem Eingang der verspäteten Lieferung vor, die nachstehend aufgeführte Vertragsstrafe geltend zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt pro Werktag 0,1% des Netto-Lieferwertes, wird jedoch auf maximal 5% des Netto-Lieferwertes begrenzt. Eine geltend gemachte Vertragsstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Erfüllung. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt KBP vorbehalten.
 - 6.4. Liefert der Lieferant auch nicht innerhalb einer seitens KBP gesetzten Nachfrist, ist KBP berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt ist KBP auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die KBP durch Verzug des Lieferanten, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
 - 6.5. Eine vorzeitige Lieferung muss durch den Lieferanten angekündigt werden und bedarf des beiderseitigen Einvernehmens.
7. Gefahrenübergang, Eigentumsrechte, Forderungsabtretung
- 7.1. Die Gefahrtragung geht in jedem Fall bis zur Entgegennahme der Lieferung durch KBP zu Lasten des Lieferanten, nach Lieferung mit Eingang bei der seitens KBP angegebenen Lieferanschrift auf KBP über.
 - 7.2. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit der Bezahlung auf KBP über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen. Gegenteilige Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden durch KBP nicht anerkannt und sind demzufolge kein Vertragsgegenstand.
 - 7.3. Die Abtretung etwaiger Forderungen des Lieferanten gegen KBP an Dritte ist ohne die Zustimmung seitens KBP ausgeschlossen.

**Kabelwerk Businesspark
GmbH & Co. KG**
Telefon: +49 2166 399 78-0
Telefax: 49 2166 399 78-99
Mail: kontakt@daskabelwerk.de
Internet: www.daskabelwerk.de

Rechnungs- & Büroanschrift:
Oppelner Str. 30
D-41199 Mönchengladbach
Liefer- und Leistungsanschrift:
Bonnenbroicherstr. 2a (Tor 1)
41238 Mönchengladbach

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Mönchengladbach
IBAN: DE 79 3105 0000 0004 5971 67
BIC: MGLSDE33XXX

Amtsgericht:
Mönchengladbach HRA 7463
pers. haft. Gesellschafter:
KBP Verwaltung GmbH, HRB 17155
Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Marco Beeck

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise, die für die Dauer des Vertragsverhältnisses bindend sind. Sie schließen sämtliche Aufwendungen, insbesondere Verpackungskosten und sämtliche sonstige Nebenkosten, im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen ein.
- 8.2. KBP bezahlt, soweit nicht individuell und schriftlich vereinbart, den gesamten Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 8.3. Im Übrigen erfolgt eine Zahlung erst, wenn die unter § 2 Ziffer 2.3-2.5 geforderten Unterlagen bei KBP vollständig eingereicht und deren Empfang bestätigt worden ist.
- 8.4. Erfolgt die Übergabe der Dokumente nicht innerhalb der Zahlungsfrist, behält KBP sich vor diese auf Kosten des Lieferanten zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.
- 8.5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist KBP unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 8.6. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an KBP zu übermitteln. Der Lieferant verpflichtet sich auf jeder Rechnung die Verwendungs- bzw. Kostenstellen anzugeben. Das Zusammenfassen von mehreren Verwendungs- bzw. Kostenstellen ist unzulässig. KBP behält sich vor Rechnungen unbearbeitet an den Lieferanten zurückzusenden, falls diese keine Kostenstelle enthalten und/oder falls Kostenstellen zusammengefasst werden. Zahlungsfristen gelten entsprechend ab Rechnungseingang der zulässig gestellten Rechnung.

9. Beschaffenheit, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- 9.1. Die Lieferung wird seitens des Baustellen-/Montagepersonals auf Quantität und Qualität sowie auf Quantitäts- und Qualitätsabweichungen geprüft. Unabhängig von der Lieferung wird vereinbart, dass § 377 HGB in keinem Fall zwischen den Vertragsparteien Anwendung findet und insbesondere KBP nicht zur Absendung entsprechender Rügen verpflichtet ist.
- 9.2. Bei Mängeln des Liefergegenstands ist KBP berechtigt unentgeltlich Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferung zu ersetzen. Hieraus anfallende Transport-, Aus- und Einbaukosten etc. gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 9.3. Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so kann KBP nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.
- 9.4. Hat der Lieferant entsprechend den Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen seitens KBP zu liefern, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung von den Anforderungen abweichen, stehen KBP die in § 6 Ziffer 6.3 genannten Rechte sofort zu.
- 9.5. Der Lieferant stellt KBP von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte -gleich aus welchem Grund- wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen KBP erheben, und erstattet KBP die notwendigen Kosten ihrer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

10. Mängelansprüche

- 10.1. Die Verjährung der Mängelansprüche beträgt abweichend zu § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB fünf Jahre und sechs Monate für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden.
- 10.2. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung der Mängelanzeige durch KBP beginnt und mit Erfüllung des Mängelanspruchs seitens KBP endet.

11. Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Werbung

- 11.1. Der Lieferant ist verpflichtet alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, insbesondere Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen und sonstige Dokumente, die dieser im Zuge der Bestellung erhalten hat, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Geheimhaltung gilt bis zur allgemeinen Bekanntgabe, somit unter Umständen auch nach der Vertragsabwicklung oder bei vorzeitigem Vertragsabbruch.
- 11.2. Die Offenlegung gegenüber Dritten, die Herstellung für Dritte, die Schaufstellung von Speziell für KBP, insbesondere nach Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen seitens KBP, gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen, betreffend die Bestellungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellungen gegenüber Dritten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens KBP.
- 11.3. Sollte der Lieferant Inhalte der Bestellung zu gewerblichen Werbezwecken (Printwerbung, Baustellenbeschilderung, etc.) nutzen wollen, ist dies nur mit schriftlicher Zustimmung seitens KBP zulässig.

12. Gerichtsstand

- 12.1. Der Gerichtsstand ist Mönchengladbach. KBP ist jedoch auch berechtigt den Lieferanten an dessen Sitz, dessen Niederlassung oder dem besonderen Gerichtsstand des unter § 2 Ziffer 2.1 genannten Erfüllungsortes in Anspruch zu nehmen.

13. Schlussbestimmung, anwendbares Recht

- 13.1. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.
- 13.2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist.